Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1861

37 (9.5.1861)

Visual Library

Durlacher Wochenblatt.

Nr. 37. Durlach, Donnerstag den 9. Mai **1861.**

Erscheint wöchentlich zweimal: Donnerstag und Sonntag. Abonnementspreis halbjährlich mit Trägerlohn 1 fl. 12 kr. in der Stadt und 1 fl. 24 kr. auf dem Lande. Durch die Post bezogen 2 fl. 8 kr. Neue Abonnenten können jederzeit eintreten. Insertionspreis per gespaltene Zeile oder deren Raum 2 kr. Inserate erbittet man Tags zuvor bis spätestens 11 Uhr Vormittags.

Geschichtlicher Erinnerungs-Kalender.

Am 9. Mai 1805 starb Friedrich v. Schiller.

Tagesneuigkeiten.

Baden.

[Amtsbezirk Durlach.] Unter allgemeiner Theilnahme begleitete man heute (8. Mai) einen unserer geachtesten Bürger, dessen Name auch in weitern Kreisen guten Klang hat, zu Grabe: Gemeinderath Ludwig Morlock, geboren den 21. Januar 1798, gestorben vorgestern Nachmittag in Folge eines Schleimfiebers. Der Vollendete, früher Gastgeber zum Engel, erwarb sich durch seine anspruchslose Persönlichkeit im häuslichen und bürgerlichen Leben, durch seine gediegenen Kenntnisse und reichen Erfahrungen das Vertrauen der hiesigen Bürgerschaft in solch hohem Grade, daß er zum Ausschußmitglied, dann Gemeinderath, Bürgermeister (von 1841—46) und in den Kirchengemeinderath gewählt wurde. Morlock war einer jener seltenen, liebenswürdigen Charaktere, die im Stillen Viel leisten, und unter allen Wechselfällen des Lebens die Ruhe und Bescheidenheit nicht verlieren. Sein Andenken bleibe im Segen! — In dem Braunstein'schen Tödtungs-Prozeß (Vgl. Wochenbl. Nr. 31) ist jetzt der Thäter in der Person eines Tapetenfabrikanten von Karlsruhe Namens Ludwig Seufert entdeckt worden. Derselbe hat, wie man erfährt, bereits ausführliche Geständnisse abgelegt.

— Mittelst höchster Entschließung aus großh. Staats-Ministerium vom 2. d. Mts wurden ernannt: 1) Der Präsident des Justiz-Ministeriums, Staatsminister Stabel, zugleich zum Präsidenten des Staats-Ministeriums, unter Entbindung von der Leitung des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. 2) Freiherr Franz von Roggenbach zum Präsidenten des letztgenannten Ministeriums.

Deutschland.

— Auf der Tagesordnung in Berlin steht der Zedlitz-Patzkescandal. Herr v. Zedlitz ist bekanntlich Polizei-Präsident und Patzke Oberst der Schutzmänner. Herr v. Zedlitz hat die böse Hinckeldey'sche Erbschaft in böser Zeit angetreten und noch dazu **cum beneficio inventarii** d. h. mit Herrn Patzke. Oberstaatsanwalt Schwarck schon hatte darauf hingedeutet, daß Manches faul in der Polizeiwirthschaft sei, der Herr Minister des Innern aber schnitt nicht mit scharfem Messer die faulen Stellen aus, sondern legte Pflaster. Die städtischen Behörden hatten ein großes Interesse dabei, klar zu sehen; denn sie mußten große Summen zur Unterhaltung der Polizei und des Heeres von Schutzmännern beisteuern. Sie untersuchten daher auf eigene Faust und setzten jüngst die Sache in öffentlicher Sitzung auf die Tagesordnung. Da wurde das leise Flüstern zum Sturm; die bedenklichsten Mißbräuche kamen zum Vorschein: Zweideutigkeiten, Unredlichkeit, offenbare Betrügereien und Unterschlagungen. Die Stadt ist um eine Summe von 200,000 Thalern gebracht worden. Einstimmig erklärten die städtischen Vertreter, die Sache sei zur Verfolgung durch den Staatsanwalt angethan. Mehrere Unterbeamte sind bereits verhaftet und angeklagt. Der Verdacht reicht leider höher hinauf. Das unglücklichste Aufsehen macht es, daß Minister Graf Schwerin mit seinem reinen Ehrenschilde allzulange Männer zu decken versucht hat, die es schwerlich verdient haben.

— Bei den ungarischen Wahlprüfungen hat es sich unter Anderm herausgestellt, daß gelegentlich der Wahl des Abgeordneten Paul Frater 4 Menschen todtgeschlagen, 4 lebensgefährlich und 25 leichter verwundet worden waren.

— Mit dem Aufstellen der Festhalle für das deutsche Sängerfest in „Nürnberg" wird schon in den nächsten Tagen begonnen werden. Bis jetzt haben sich bereits 88 auswärtige Gesangvereine mit ungefähr 1900 Sängern gemeldet. Die Fahnen der das Sängerfest besuchenden Gesangvereine werden mit (3 Ellen langen und 3 Zoll breiten) schwarz-roth-goldenen Bändern geziert. Der Festspruch, welcher die Nürnberger Festfahne zieren wird, lautet:

„Deutscher Sang erhebt den Muth,
Deutsche Kraft macht Alles gut."

Frankreich.

— Für die Friseurs in Paris ist die Emancipation der russischen Leibeigenen wenig erwünscht, weil sie nun nicht mehr vom russischen Adel das Haar der leibeigenen Bäuerinnen, um Zöpfe und Perrücken daraus zu machen, erkaufen können. Was übrigens in Rußland durch Zwang geschah, das haben sächsische Erzgebirgerinnen seit langem freiwillig geopfert: dieselben verkaufen ihr Haar ebenfalls an die Friseurs. Der Preis war anfangs gering, hat sich aber seitdem bedeutend gesteigert.

Italien.

— Graf Cavour, der Staatsmann und Diplomat, und Garibaldi sind 2 grundverschiedene Naturen, einer in seiner Art so bedeutend, wie der andere und für Italien unersetzlich. Kein Wunder, daß sie aneinander geriethen, aber zur Rettung des Vaterlandes haben sie einander versöhnt die Hand gereicht. Der Vermittler war König Viktor Emmanuel persönlich und die Versöhnung ist vollständig. Der König und Cavour weihten Garibaldi in alle diplomatische Geheimnisse ein, welche ihre Politik bestimmen. Als Garibaldi all' die Ränke an den verschiedenen Höfen, all' die Rücksichten, die zu nehmen, all' die Umstände, die zu berücksichtigen sind, mitgetheilt wurden, rief er aus: Wenn Sie so fortfahren, machen Sie mich selbst zum Diplomaten! — Er verbeugte sich tief vor dem Könige, reichte Cavour die Hand und sagte: Ich habe mich geirrt, Sie sind ein guter Italiener.

— Viktor Emmanuel's Finanzminister hat der Deputirtenkammer angezeigt, daß ein Deficit von 314,000,000 Franks zu decken sei und einen eine Anleihe von 500 Mill. Franks betreffenden Gesetzentwurf eingebracht.

Belgien.

— Bekanntlich brannte am 21. Jan. 1856 das große Theater in Brüssel nieder. 3 Leute kamen bei dem Brande um: 2 Maschinisten und 1 Sappeur-Pompier, Van Acker. Jetzt, nach 5 Jahren, hat man in Brüssel einen Chasseur d'Afrique verhaftet, welcher, nach der Aussage eines andern Pompier, kein anderer als Van Acker wäre, der aus kleinlicher Rache, weil man ihm einige Billets verweigerte, das Feuer angelegt haben soll und dann nach Afrika ging. Der Ankläger besteht darauf, der Verhaftete habe ihm dies selbst mitgetheilt; dieser erklärt das Ganze als eine erfundene Geschichte und läugnet auf's Bestimmteste, Van Acker zu sein.

England.

— Ob's eine Sünde sei, Sonntags einem Kunden den Bart abzunehmen. Diese Frage fiel jüngst einem engl. Barbier schwer auf's Gewissen. Weil Viele klüger sind

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als Einer, kamen ihrer Viele in Bristol zusammen und hielten Rath. Einer meinte, ein unrasirtes Kinn am Sonntag sei eine Sünde; Gentlemänner würden sich selber rasiren. Dann ist's besser, sagte der Zweite, wir barbieren sie und kommen nicht um's Geld. Master Davidge gab den Ausschlag. Von mir, berichtete er, lassen sich sonntäglich 2 Bischöfe barbieren; es kann also keine Sünde sein; denn „ein Bischof soll unsträflich sein ꝛc."

Rußland.

— Kaiser Alexander hat den unruhigen Köpfen in Polen einen sehr verständlichen Wink gegeben. Die russischen Generale in Warschau, die am strengsten verfahren sind und haben schießen, stechen und hauen lassen, haben Orden, Beförderungen und Güter zur Belohnung erhalten. Statthalter Gortschakoff, der's lange mit Parlamentiren probirte, lebt in halber Ungnade.

— Ein in Odessa lebender Russe, Namens Topoorw, hat aus Anlaß der bevorstehenden Feier der tausendjährigen Existenz Rußlands ein Epos geschrieben, welches an Zahl der Verse vielleicht das umfangreichste Gedicht ist und selbst die Ramajana und Mahabarata übertrifft. Als Kuriosum ist noch zu erwähnen, daß der Verfasser, obgleich ein geborener Russe, sein monumentales Werk in deutscher Sprache geschrieben hat.

Immortellen
auf
Herrn Gemeinderath Morlocks Grab.

Erschütternd klang die bange Trauerkunde:
„Ach! Morlock todt — es starb ein braver Mann!"
Und durch der inn'gen Freunde weite Runde
Rührt Klageschmerz die Bruderherzen an.
Ach ja, der Tod schlägt bitt're, tiefe Wunden,
Doch, der gesiegt, hat ew'ge Ruh gefunden!

Freund — stille Tugend war die hehre Zierde,
Die dieser Ehrenmann im Leben hat bewährt,
Licht, Recht und Sittsamkeit mit zarter Würde,
Treu', Wahrheit hat er auch im Feind geehrt,
Und Rath und That, besonnen stets, bescheiden
Wohnt' rein in Seinem Haus zu allen Zeiten.

Drum leuchte Morlocks freundlich Vorbild helle
In Durlachs wackern Bürgern segnend fort,
Bleich Alles auch des Zeitenstromes Welle,
Unsterblich strahlt das gute Werk, das Wort.
Verklärter Geist, auf jenen lichtern Höhen
Blüht uns ein ewig selig Wiedersehen! B. v. D.

Gläubigeraufruf.

Nr. 5147. Friedrich Schöppler von Langensteinbach hat nachträglich um Erlaubniß zur Auswanderung und zum Wegzug seines Vermögens nach Amerika gebeten.

Etwaige Ansprüche an solchen sind
Dienstag, den 14. Mai,
Vormittags 11 Uhr,
dahier anzumelden.

Durlach, 4 Mai 1861.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Eisenbahnbau von Pforzheim nach Mühlacker.
Arbeitvergebung.

Nr. 944. Die Maurer- und Steinhauer-Arbeiten zu nachstehenden Ueberganggswerken werden wir im Soumissionswege vergeben:

Gemarkung Eutingen.

	Anschlag
Durchfahrt am Wartberger Weg	2124 fl.
Brückchen über die Klamm am Woog	3300 "
Abzugsdohlen am Rumpelgäßle	619 "
Durchfahrt an der rothen Klamm	3425 "
Abzugsdohlen am Igelsbacher Weg bei Pr. 506 . .	484 "
dto. " " 507 . .	333 "
Durchfahrt in den Igelsbacher Wiesen. . . .	9472 "

Gemarkung Niefern.

Durchfahrt beim Rebhäuschen des Herrn Bohnenberger	6861 "
Abzugsdohlen in den untern Reutten bei Pr. 533 .	416 "
dto. " " 542 .	1380 "

Die Angebote, nach Prozenten des Voranschlags berechnet, sind längstens bis
Samstag, den 18. Mai,
Vormittags 10 Uhr,
bei diesseitiger Stelle einzureichen, woselbst die betreffenden Baupläne und Kostenüberschläge eingesehen werden können.

Pforzheim, 5. Mai 1861.
Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.
Warnkönig.
Weisser.

Die Gemeinde-Rechnungen pro 1860 betreffend.

Nr. 3531. Die Gemeinderäthe des Oberamtsbezirks, welche mit Vorlage der Gemeinderechnungen für 1860 noch im Rückstande sind, werden zur Einsendung derselben innerhalb 14 Tagen aufgefordert; nach Umfluß dieser Zeit sind wir in der Lage, die Vorlage der Rechnungen durch Wartboten betreiben zu müssen.

Durlach, den 7. Mai 1861.
Großherzogliches Amtsrevisorat.
Reiff. H. Hoerst.

Die Katastervermessung betreffend.

In Folge Auftrags Gr. Oberamts vom 16. v. M., Nr. 4365, veröffentlichen wir die gesetzlichen Bestimmungen über die Feststellung und Erhaltung der Grenzen.

A. Von der Feststellung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen.

Gesetz vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. 21.

Art. 1.

Sind in einer Gemarkung, zu deren Vermessung nach dem Gesetze vom 26. März 1852 geschritten werden soll, die Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen nicht bereits nach Art. 2 des eben genannten Gesetzes festgestellt, so hat dies nach Anordnung der Staatsbehörde alsbald, und zwar, was die Gemarkungs- und Gewannengrenzen betrifft, durch den Inhaber des des Markungsrechts, und was die Eigenthumsgrenzen anbelangt, durch die Grundeigenthümer zu geschehen.

Die Eigenthumsgrenzen sind durch Aussteinung festzustellen. Die Staatsbehörde wird jedoch für die Eigenthumsgrenzen ganzer Gemarkungen oder einzelner Theile derselben Ausnahmen insbesondere da zulassen, wo die Aussteinung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde oder wo die Grenzen durch andere Einrichtungen genügend bezeichnet sind.

Stellen die Grundeigenthümer die Eigenthumsgrenzen nicht innerhalb der von der Staatsbehörde anberaumten Frist nach der getroffenen Anordnung fest, so ist deren Feststellung auf Kosten der Grundeigenthümer vom Inhaber des Markungsrechts zu bewirken.

Art. 2.

Kömmt auch der Inhaber des Markungsrechts in der von der Staatsbehörde gegebenen Frist der ihm durch vorstehenden Artikel auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann die Staatsbehörde die Feststellung der Grenzen unmittelbar vollziehen und die Kosten sammt Zinsvergütung vom Inhaber des Markungsrechts, jedoch, so weit der Aufwand die Eigenthumsgrenzen trifft, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf die säumigen Grundeigenthümer, erheben lassen.

Diese Kostenerhebung hat, wie der Einzug der den Grund- und Häuserbesitzern nach Art. 5, Satz 2, des Gesetzes vom 26. März 1852 obliegenden Ersatzbeträge, nach den Vorschriften über Beitreibung der direkten Steuern zu geschehen.

Die Finanzverwaltung kann nach Umständen angemessene Zahlungsfristen bewilligen.

Vollzugsverordnung vom 1. August 1854, Regierungsblatt Nr 35.

§. 1.

Sind in einer Gemarkung, zu deren Vermessung nach dem Gesetze vom 26. März 1852 geschritten werden soll, die Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen nicht bereits nach Art. 2 des ebengenannten Gesetzes festgestellt, so ist die Direktion der Katastervermessung berufen, die Feststellung derselben unter Anberaumung angemessener Fristen anzuordnen.

Auf Verlangen beauftragt die Direktion der Katastervermessung einen Geometer, dem Inhaber des Markungsrechts oder den Grundeigenthümern die Feststellung der Grenzen zu besorgen.

Bestehen Grenzstreitigkeiten, so sollen die Vertreter der Gemarkung und der Geometer sich bemühen, dieselben in Güte zu schlichten.

Ist die Feststellung der Grenzen innerhalb der gesetzten Fristen nicht vollständig nach Vorschrift bewirkt worden, so schreitet die Direktion der Katastervermessung ein, indem sie entweder den Inhaber des Markungsrechts zur Erfüllung seiner Obliegenheit anhalten oder selbst das Geschäft vollziehen, beziehungsweise verbessern läßt.

§. 2.

Die Gemarkungs- und Gewannengrenzen sollen nach Art. 2 des Gesetzes über die stückweise Vermessung vom 26. März 1852 mittelst Aussteinung festgestellt werden. Ist bei welchem Boden, welcher Steinen keinen festen Stand gewähren würde, eine Ausnahme nothwendig, so

sind Stückel von Eichenholz zu verwenden, zu welchen noch ein Baum oder Busch gepflanzt werden kann.

Auch bei den Eigenthumsgrenzen ist nach Art. 1, Abs. 2, des Gesetzes vom 20. April 1854 die Aussteinung Regel; die Staatsbehörde kann jedoch, wenn sie es den Umständen nach angemessen findet, Ausnahmen zulassen. Wo hiernach die Aussteinung der Eigenthumsgrenzen unterbleiben könne und wie in diesem Falle die Feststellung derselben geschehen solle, hat die Direktion der Katastervermessung nach Anhörung des Bezirksamts und der Vertreter der Gemarkung zu bestimmen.

§. 3.

Die Grenzmarken müssen so gesetzt werden, daß überall gut von einer Grenzmarke zur anderen gesehen werden kann.

Zu Grenzsteinen ist Material von bewährter Dauerhaftigkeit zu verwenden.

Wenn sich Lagerfelsen oder feste Mauern auf der Grenze befinden, so können diese zu Grenzmarken benutzt werden.

§. 4.

Die Gemarkungsgrenzsteine sollen mindestens drei Fuß lang, sieben Zoll nach jeder Richtung dick, von oben herab auf einen Fuß behauen und des festen Standes wegen mit breitem Fuße versehen, auch die Kanten am Kopfe etwas abgestumpft sein. Sie sind so zu setzen, daß sie höchstens zu zwei Fünfteln und, wenn sie nicht über vier Fuß lang sind, höchstens zu einem Drittel ihrer Länge über den Boden hervorragen.

Müssen des weichen Bodens halber hölzerne Marken auf die Gemarkungsgrenze gesetzt werden, so sollen dieselben mindestens vier Fuß lang und bei kantiger Form nach jeder Richtung vier Zoll, bei runder Form fünf Zoll dick sein.

Die Gemarkungsgrenzmale erhalten auf der oberen Fläche die Winkelruthe und auf der der Gemarkung zugewendeten Seite den Buchstaben G nebst dem Anfangsbuchstaben des Namens der Gemarkung, z. B. G D (Gemarkung Durlach), welchen auf Verlangen des Inhabers des Markungsrechts noch dessen Wappen beigefügt wird, ferner die Ordnungsnummer.

Bei natürlichen Grenzen, zu welchen die Flüsse, Bäche und Gräben mit festem Bette, nicht aber auch Straßen und Wege gehören, sind blos die Hauptpunkte mit künstlichen Grenzmarken zu versehen und die dazwischen liegenden kleinen Krümmungen bei der Aufnahme durch Messung an die Hauptpunkte anzuknüpfen.

§. 5.

Die Grenzen der Gewannen müssen mit Steinen bezeichnet werden, welche mindestens zwei Fuß lang, nach jeder Richtung fünf Zoll dick, mit breitem Fuße versehen und am Kopfe mit Vermeidung scharfer Kanten roh behauen sind. Sie sollen bis auf fünf Zoll im Boden sitzen.

Den Gemeinden ist es unbenommen, vollständig behauene Steine von stärkerem Maße zu Gewannensteinen zu verwenden, welche aber immer so tief in den Boden kommen müssen, daß sie festen Stand haben und durch den Feldbau nicht leicht verrückt werden können.

Sind wegen weichen Bodens hölzerne Marken auf Gewannengrenzen nöthig, so müssen sie je nach Umständen drei bis vier Fuß lang und bei vierkantigem Holze nach jeder Richtung wenigstens drei Zoll, bei rundem Holze wenigstens vier Zoll dick sein.

§. 6.

Zur Vermarkung der Eigenthumsgrenzen können die Eigenthümer nach ihrem Belieben behauene oder unbehauene Steine verwenden, welche mindestens achtzehn Zoll lang, am Fuße genugsam dick, am Kopfe dagegen etwas verjüngt sein und bis auf vier Zoll im Boden sitzen müssen.

Werden die Eigenthumsgrenzen mit Stückeln festgestellt, so sollen diese zwei Fuß lang und nach jeder Richtung zwei Zoll dick sein und bis auf fünf Zoll im Boden stecken.

Die Eigenthumsgrenzmarken sind in gerader Flucht und da, wo die Ackerbreiten auf Gemarkungs- oder Gewannengrenzen stoßen, nicht in diese selbst, sondern mindestens fünf Fuß zurück zu setzen.

§. 7.

Wenn die Staatsbehörde eine Zahlung für die Feststellung der Eigenthumsgrenzen von dem Inhaber des Markungsrechtes erhebt, so hat sie diesem ein Umlageregister für den Wiedereinzug seiner Auslage von den einzelnen Eigenthümern auf deren Kosten zu fertigen und nach Beendigung des Geschäfts zuzustellen. Der Inhaber des Markungsrechtes hat diese Kosten vorzuschießen. Die Umlage ist so zu bemessen, daß sie auch die Kosten ihrer Erhebung deckt.

Die Gebühren für die Erhebung der vom Inhaber des Markungsrechtes der Staatskasse zu ersetzenden Kosten, gleichwie für die Erhebung der nach Art. 5, Abs. 2, des Gesetzes vom 26. März 1852 den Grund- und Häuserbesitzern obliegenden Beiträge, trägt die Staatskasse.

B. Von der Erhaltung der Dreieckspunkte, sowie den Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen.

Gesetz vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. 21.

Art. 5.

Außer den verpflichteten Steinsetzern ist Niemand befugt, auf Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen einen Stein zu setzen, welcher als Grenzstein angesehen werden kann, oder einen aus seiner Lage gekommenen Grenzstein wieder aufzurichten.

Dasselbe gilt von sonstigen Marken der Gemarkungs- und Gewannengrenzen.

Art. 6.

Jeder Grundeigenthümer hat die Grenzsteine des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes, sowie Gemarkungs- und Gewannengrenzmarken ohne Entschädigungsanspruch auf seinem Eigenthume zu dulden.

Art. 7.

Bei der Bearbeitung des Feldes müssen die im Art. 6 genannten, sowie die Eigenthumsgrenzmarken geschont werden.

Wer Arbeiten vornehmen will, welche dem festen Stande einer solchen Marke schaden könnten, hat vorher deren Versetzung auf seine Kosten zu erwirken.

Art. 8.

Wer eine der im Art. 6 genannten oder eine Eigenthumsgrenzmarke beschädigt, ist zum Schadenersatze verbunden und unterliegt überdies, wenn er die Beschädigung vorsätzlich verübt hat, die Handlung aber gleichwohl nicht unter das Strafgesetz fällt, einer Geldstrafe von zehn bis fünf und zwanzig Gulden.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher dem Art. 5 oder 7 dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

Ueber den Schadenersatz und die verordnete Geldstrafe erkennt die Polizeibehörde.

Art. 9.

Für die Erhaltung der im Art. 6 genannten Grenzmarken haftet der einschlägige Inhaber des Markungsrechts dergestalt, daß die fehlenden, schadhaften oder aus ihrer Lage gekommenen Marken auf seine Kosten wieder hergestellt werden müssen.

Sind die Eigenthumsgrenzen einer Gemarkung oder einer Abtheilung derselben vollständig ausgesteint, so hat der Inhaber des Markungsrechtes für Erhaltung dieser Steine zu sorgen, jedoch gegen Ersatz der Kosten durch die betheiligten Grundeigenthümer, welche im Falle einer Beschädigung der Rückgriff auf Denjenigen, welcher den Schaden verursacht hat, vorbehalten bleibt.

Gläubigeraufruf.

Nr. 5110. Katharina Klaiber von Weingarten beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an dieselbe sind

Dienstag, den 14. Mai,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.

Durlach, 3. Mai 1861.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 5096. Felix Winteroll von Jöhlingen hat nachträglich um Erlaubniß zur Auswanderung und zum Wegzug seines Vermögens nach Amerika gebeten.

Etwaige Ansprüche an solchen sind

Dienstag, den 14. Mai,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.

Durlach, 3. Mai 1861.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Güterversteigerung.

[Durlach.] Josef Klenert, Chirurg hier, läßt

Montag den 13. Mai,

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause mittelst öffentlicher Steigerung nochmals verkaufen:

Aecker.

1.

1 Viertel 6 Ruthen alten oder 1 Viertel 1 Ruthe 59 Fuß neuen Maßes im Schollenacker, neben Ludwig Zeltmann und Wilhelm Klenert; mit Kartoffeln angebaut. Gebot 125 fl.

2.

1 Viertel 18 Ruthen alten oder 1 Viertel 28 Ruthen 10 Fuß neuen Maßes im obern Grötzingerweg, neben Kupferschmied Becker und Sattler Geiger. Kein Gebot.

3.

2 Viertel alten oder 1 Viertel 76 Ruthen 96 Fuß neuen Maßes im Breitenwasen, neben Adam Jakob Kleiber und Friedrich Hauck's Wittwe. Kein Gebot.

4.

29½ Ruthen alten oder 64 Ruthen 75 Fuß neuen Maßes auf der obern Reuth, neben Eisenbahn und Schwanwirth Rau's Wittwe; mit Kartoffeln und Welschkorn angebaut. Kein Gebot.

Weinberg.

5.

33½ Ruthen alten oder 74 Ruthen neuen Maßes im Dechantsberg (auch Bausert), neben Johann Lotsch und Andreas Weigel. Kein Gebot.

Gärten.

6.

24 Ruthen alten oder 53 Ruthen neuen Maßes im Imber, neben Gartengäßchen, Uhrmacher Petry und Adam Goldschmidt. Kein Gebot.

7.

1 Viertel 5 Ruthen alten oder 99 Ruthen 38 Fuß neuen Maßes in der Salzgasse, neben Graben und Spitalverwalter Luger (wird in 3 Theilen verkauft). Gebot 160 fl.

Durlach, 6. Mai 1861.

Bürgermeisteramt.

Wahrer.

Siegrist.

Art. 10.

Die gegenseitige Lage der Grenzen der einzelnen Grundstücke zu den Gewanngrenzen muß auf den zur Vollziehung des Gesetzes vom 26. März 1852 zu fertigenden Planen in Zahlen ausgedrückt werden.

Die geheimen Unterlagen der Grenzmarken können nicht gegen den durch diese Zahlen bestimmten Ort entscheiden.

Vollzugsverordnung vom 1. August 1854, Regierungsblatt Nr. 35.

§. 17.

Zur Vermarkung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen und zur Aufsicht über die Grenzmarken sollen nach der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 22. September 1818, Reg.-Bl. S. 143, in jeder Gemeinde vier vom Gemeinderath aus den Ortsbürgern gewählte und vom Amte verpflichtete Steinsetzer sein. Das Bürgermeisteramt hat dafür zu sorgen, daß stets vier Steinsetzer vorhanden sind. Wo thunlich, soll wenigstens einer der vier Steinsetzer fähig sein, einfache Messungen zum Zwecke des Steinsatzes vorzunehmen.

Alle Weisungen und Aufträge an die Steinsetzer gehen durch das Bürgermeisteramt. Wer eine Grenzmarke gesetzt, versetzt oder aufgerichtet haben will, hat sich an das Bürgermeisteramt zu wenden.

Eine Dienstanweisung für den Steinsetzer wird deren Dienstverrichtungen, Dienstobliegenheiten und Gebühren ordnen.

§. 18.

Marken der Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen zu setzen, zu versetzen oder aufzurichten, kömmt nur den verpflichteten Steinsetzern zu.

Zur Vermarkung der Eigenthums- und Gewannengrenzen sind die betheiligten Eigenthümer urkundlich einzuladen. Erscheinen sie aber nicht, so ist die Vermarkung gleichwohl vorzunehmen.

Soll eine Gemarkungsgrenzmarke gesetzt, versetzt oder aufgerichtet werden, so muß jede betheiligte Gemarkung dabei vertreten sein.

Die Marken der Landesgrenze können nur auf Anordnung des Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gesetzt, versetzt oder aufgerichtet werden.

Die Marken der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes unterliegen ausschließlich der Verfügung der Direktion der Katastervermessung, welche beliebige Personen zum Setzen derselben verwenden kann.

§. 19.

Die Feld- und Waldhüter sind verpflichtet, auf Erhaltung der Grenzmarken zu wachen und, wenn sie eine Veränderung oder Schaden daran wahrnehmen, davon dem Bürgermeisteramte Anzeige zu machen. Das Bürgermeisteramt hat dann den Fall zu untersuchen und, wenn er sich zu einem polizeilichen Erkenntnisse eignet, die Akten zum weiteren Verfahren an das Großh. Bezirksamt einzusenden, endlich für die Wiederherstellung der Marken zu sorgen.

§. 20.

Alle sechs Jahre müssen sämmtliche Grenzmarken auf der Gemarkung im Beisein des für den Bezirk aufgestellten Geometers besichtigt, sofort wo nöthig wieder hergestellt werden. Diese Besichtigung kann sich alle zwei Jahre abwechselnd je auf den dritten Theil der Gemarkung erstrecken. Die Bürgermeisterämter haben sie anzuordnen. Wegen besonderer Veranlassungen oder auf den Antrag der Vertreter der Gemarkung kann auch eine außerordentliche Besichtigung im Laufe jener sechs Jahre auf Anordnung des Bürgermeisteramts, des Bezirksamts oder der Direktion der Katastervermessung stattfinden.

Die Direktion der Katastervermessung wird die Erhaltung der Grenzmarken in den nach dem Gesetze vom 26. März 1852 vermessenen Gemarkungen überwachen. Nöthigenfalls hat das Bezirksamt einzuschreiten.

Durlach, den 2. Mai 1861.

Der Gemeinderath.

Wahrer. Siegrist.

Sparkasse in Königsbach.

Aus der abgelegten Rechnung vom Jahr 1860 veröffentlichen wir statutengemäß folgende Hauptpunkte:

Die gemachten Einlagen betragen . . .	fl.	4195. 50
Die rückbezahlten Einlagen	=	2552. 39

Vermögensstand am 1. Januar 1861.

Der Aktivstand, bestehend in angelegten Kapitalien, vorräthigen Sparbüchlein, Kassenvorrath und Rückständen, beträgt zusammen . . .	fl.	10327. 02
Der Passivstand oder das Guthaben von 136 Einlegern	=	9845. 25
Daher Ueberschuß . .	fl.	481. 37.

zur Bildungs des Reservefonds.

Königsbach, den 1. April 1861.

Die Privatsparkassen-Kommi sion.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergibt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1860:

Grundkapital	5,250,000	fl.	— kr.
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1860 (excl. der Prämien für spätere Jahre)	2,976,463	=	38 =
Prämien-Reserven	4,525,566	=	30 =
	12,753,030	fl.	8 kr.
Versicherungen in Kraft während d. J. 1860	1,544,220,960	=	— .

Mit dieser Bekanntmachung wird die Anzeige verbunden, daß die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen eine neue Abfassung erhalten haben und bei den Agenten der Gesellschaft zur Mittheilung bereit liegen.

Durlach, den 1. Mai 1861.

Aug. Bauer, Agent der Gesellschaft.

Wilferdingen.

Holzversteigerung.

Im Domänenwald werden versteigert:

Montags, 13. Mai,

aus Distrikt „Buchwald“:

1½ Klftr. buchen Scheit-, 12¼ Klftr. forlen Scheit-, 8¾ Klftr. aspen Scheit-, 2¼ Klftr. forlen Prügel- und 1¾ Klftr. forlen Stockholz und 375 forlene Wellen.

Dienstags, 14. Mai,

aus den Distrikten „Steinig, Rappenbusch und Hermannsgrund“:

31 Klftr. forlen Scheit-, ½ Klftr. forlen Prügel-, 4 Klftr. forlen Stockholz und 450 gemischte Wellen.

Zusammenkunft den ersten Tag am Hummelacker nächst Singen, und den zweiten im Steinig, jeweils früh 8 Uhr.

Wilferdingen, 2. Mai 1861.

Großherzogliche Bezirksforstei.

Hebenstreit.

Allen Leidenden u. Kranken,

die sich **portofrei** an mich wenden wollen, werde ich mit Vergnügen die warm zu empfehlende Schrift (des Doktor Wilhelm Ahrberg) „die naturgemäßen Heilkräfte der Kräuter- und Pflanzenwelt, oder untrüglich heilsame Mittel gegen Magenkrampf, Hämorrhoiden, Hypochondrie, Hysterie, Gicht, Skropheln, Unterleibsbeschwerden aller Art, auch gegen den Bandwurm, wie überhaupt gegen alle durch verdorbene Säfte, Blutstockungen u. s. w. herrührende innere und äußerliche Krankheiten“, mit dem Motto: „Prüfet Alles, das Beste behaltet“, unter Kreuzband **unentgeldlich** zusenden.

Zweiundzwanzigster Abdruck. Zweiundzwanzigster Abdruck.

Dr. F. Kühne in Braunschweig.

[Durlach.] Aus meinem Patentkeller verkaufe ich **alte** und **neue Weine** in gesetzlichem Quantum zu festgesetzten, billigen Preisen. Auch sind **schöne Rebpfähle** (aus dem Stamm gespalten) zu billigen Preisen zu haben.

A. Korn, zum Adler.

Zimmer zu vermiethen.

Hauptstraße Nr. 36 ist ein freundlich möblirtes Zimmer, auf die Straße gehend, im zweiten Stock bis zum ersten Juni zu vermiethen. Zu erfragen im ersten Stock.

Im Pfarrhofe zu **Berghausen** ist noch 1 Klafter schönes, aspenes Rollholz käuflich und billig abzugeben.

Zu verkaufen.

Ein schöner nußbaumener **Pfeiler-Kommod** und ein vollständiges **Bett** sind zu verkaufen; nähere Auskunft ertheilt das Kontor dieses Blattes.

Goldkurs am 3. Mai 1861.

Pistolen	9. 36-37.
dto preuß. . . .	9. 57-58.
Holl. 10 fl. Stücke . .	9. 42-43.
Dukaten	5. 29½-30½.
20 Frankenstücke . . .	9. 19-20.
Engl. Sovereigns . .	11. 49-53.

Gestorbene.

Durlach.

6. Mai: Ludwig Morlock, Gemeinderath, Wittwer, 63 Jahre alt.

7. „ Heinrich, V. Heinrich Klein, Taglöhner, 1 Jahr alt.

Wöschbach.

16. April: Michael Rösch, Spengler, Ehemann, 65 Jahre alt.

Verantwortlicher Redakteur: K. Siegrist. — Druck und Verlag von A. Dups Buchdruckerei.